

Mitteilung

der Landesregierung

Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags; hier: Beratende Äußerung des Rechnungshofs vom 30. Oktober 2015 „Landesbetriebe“

Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 17. Dezember 2015 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 15/7808 Abschnitt II):

Die Landesregierung zu ersuchen,

- 1. bei der Entscheidung über die Errichtung von Landesbetrieben grundsätzlich auch die vom Rechnungshof empfohlenen Kriterien einzubeziehen;*
- 2. bei der Anwendung des Leitfadens für Landesbetriebe auf eine gruppenbezogene Vergleichbarkeit der Jahresabschlüsse der Landesbetriebe hinzuwirken;*
- 3. auf die Beachtung der Regelungen zu den internen Verrechnungen (§ 61 LHO) bei künftigen Haushaltsaufstellungen und im Haushaltsvollzug hinzuwirken;*
- 4. dem Landtag über das Veranlasste bis 30. Juni 2017 zu berichten.*

Bericht

Mit Schreiben vom 12. Juni 2017, Az.: I 0451.1 berichtet das Staatsministerium wie folgt:

Zu Ziffer 1:

Seit dem Landtagsbeschluss vom 17. Dezember 2015 wurden keine Landesbetriebe gegründet.

Zu Ziffer 2:

In Anlagen 1 und 2 zu Nr. 13.2 der VV zu § 74 Landeshaushaltsordnung (LHO) sind verbindliche Muster für die Gewinn- und Verlustrechnung und die Bilanzen der Landesbetriebe vorgesehen. Die Ressorts haben darauf geachtet, dass die Jahresabschlüsse den formellen Vorgaben der VV zur LHO entsprechen und eine gruppenbezogene Vergleichbarkeit der Jahresabschlüsse der Landesbetriebe möglich ist.

In Vorbereitung der Planaufstellung 2017 wurden mit Schreiben vom 2. September 2015 die Haushaltsbeauftragten aller Ressorts wie folgt informiert:

„Zur Unterstützung der Aufstellung des Wirtschaftsplans der Landesbetriebe sowie im Interesse einer einheitlichen Handhabung der Vorgaben im Leitfaden für die Landesbetriebe bzw. § 26 LHO und VV hierzu wurde eine Planungsapplikation entwickelt, die die Planaufstellung gemäß den haushaltsrechtlichen und haushalts-systematischen Vorgaben ermöglicht.

In diesem Kontext wurde eine Anwendung entwickelt, mit der die Daten des Erfolgs- und Finanzplans sowie die Personalübersichten und die Kfz-Übersicht für die Erstellung des Staatshaushaltsplans erfasst werden können. Unterstützt wird die Planung durch die Bereitstellung der Ist-Daten abgeschlossener Jahre (für Landesbetriebe, die den Landesmaster nutzen) sowie durch verschiedene Planungsfunktionen wie Kopien und Umwertungen. Im Ergebnis sollen die Dokumente für den Haushaltsplandruck automatisiert erstellt werden. Ein in die Anwendung eingebettetes Berichtswesen unterstützt die Landesbetriebe bei der Nachverfolgung ihrer Wirtschaftsplanung durch Plan-Ist-Vergleiche und bei der turnusmäßigen Berichterstattung an das zuständige Ressort.

Die Anwendung stellt eine einheitliche Plattform für die Erstellung des Wirtschaftsplans der Landesbetriebe zur Verfügung. Sie basiert auf der Beibehaltung und Nutzung des einheitlichen Kontenrahmens des Landesmasters und dient dazu, die Planung der Landesbetriebe insgesamt weiter zu vereinheitlichen und durch die technische Unterstützung eine insgesamt effiziente Wirtschaftsplanung nach Maßgabe des Leitfadens für die Landesbetriebe zu gewährleisten. Bislang aufwändig manuell zu erstellende Nebenrechnungen und Berichte können automatisiert im System zur Verfügung gestellt werden.“

Im Haushaltsaufstellungsverfahren 2017 wurde die Planungsapplikation bereits von 25 Landesbetrieben angewendet. Ein Ziel ist die großflächige Anwendung und Nutzung der Daten im Tool für die Erstellung der Jahresabschlüsse, auf deren Vergleichbarkeit damit hingewirkt wird.

Zu Ziffer 3:

Grundsätzlich gilt hinsichtlich des Haushaltsvollzugs, dass interne Verrechnungen konsequent umzusetzen sind, soweit gem. § 61 LHO und den VV hierzu eine (entgeltliche) Nutzung und Erstattung ermittelt werden kann. Im Rahmen der Haushaltsaufstellung und des Haushaltsvollzugs 2017 wurde auch in Bezug zu den Wirtschaftsplänen der Landesbetriebe hierauf verwiesen.

Das Ansinnen des Rechnungshofs, die Aussagekraft von Wirtschaftsplänen der Landesbetriebe zu erhöhen, steht allerdings in Teilen im Widerspruch zu dem Ziel der Haushaltswahrheit und -klarheit für den Gesamthaushalt und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 LHO).

Hinsichtlich der Gebäude- und Flächennutzungen des Landes durch Landesbetriebe verfolgt die Landesregierung in der *Haushaltsaufstellung* deshalb einen alternativen Weg, Transparenz herzustellen. Diese Leistungen werden quantifiziert und tabellarisch im Staatshaushaltsplan abgebildet. Somit wird Transparenz (Haushaltsklarheit) geschaffen, ohne dass das Haushaltsvolumen ausgeweitet und Bürokratiekosten für die Verrechnung (Wirtschaftlichkeit) ausgelöst werden.

Durch evtl. Verrechnungen zwischen Vermögen und Bau und den Landesbetrieben entstünde zunächst für alle Ressorts mehr Verwaltungs- und Ermittlungsaufwand:

Zudem müsste die interne Verrechnung anschließend wieder bereinigt werden, um ein mit anderen Bundesländern vergleichbares Ergebnis für Einnahmen und Ausgaben sowie den Finanzierungssaldo auszuweisen.

Der theoretisch notwendige Zuschuss, der sich durch eine Berücksichtigung einer kostenpflichtigen Überlassung der Grundstücke ergeben würde, lässt sich aus einer Addition des Zuschusses und der in der Tabelle in den Erläuterungen zum Zuschuss dargestellten Beträge ermitteln.

Um die Vorlage aller betriebswirtschaftlich benötigten Informationen gegenüber den Beiräten und Verwaltungsräten der Landesbetriebe sicherzustellen, soll die Tabelle der unentgeltlichen Leistungen aus dem Staatshaushaltsplan auch bei der Veröffentlichung, Vorlage und Beschluss des Wirtschaftsplans bzw. des Jahresabschlusses durch die Landesbetriebe vorgelegt werden.

Auch ohne interne Verrechnung bietet die Kosten- und Leistungsrechnung die Möglichkeit, Kosten und Erlöse kalkulatorisch zu erfassen. Entsprechend der wirtschaftlichen Ausrichtung einzelner Organisationseinheiten (vor allem bei Landesbetrieben) sind für eine Beurteilung der Kostendeckung alle Aufwendungen/Kosten abzubilden.

Die Zuordnung der Unterbringungskosten als kalkulatorische Information kann in der Kosten- und Leistungsrechnung grundsätzlich erfasst werden und umfasst folgende Bestandteile:

1. Kaltmiete
2. Bewirtschaftungskosten (Wasser/Abwasser, Heizung, Elektrizität, Abfallbeseitigung, Reinigung u. a.)
3. Gemeinkostenzuschlag auf die Bewirtschaftungskosten
4. Bauunterhalt (Schönheits- und Kleinreparaturen).